

## Beschluss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

und

2. den **Börsenhändler**

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

**Empfangsbevollmächtigt:**

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 S. 2 Handelsbedingungen (Request ohne fristgemäße  
Eingabe gegenläufiger Orders)

**Az.: A 2021/05**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 4. Mai 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2. (xxxxx TRD000) am 22. Dezember 2020 in der Zeit zwischen 11:57:21.875 Uhr und 12:28:48.334 Uhr eingegebenen vier Trade-Requests bzgl. 4 Kontrakten in den Eurex Produkten ODIV DEC21 120 PUT, OEDV DEC21 2100 CALL, OMWN DEC21 230 PUT und OSLS DEC21 80 PUT und für den am 28. Dezember 2020 um 12:35:42.766 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 1 Kontraktes im Eurex Produkt OSLS DEC21 160 CALL ohne fristgerechte anschließende entsprechende Aufträge mit einem

**Ordnungsgeld von insgesamt 500,00 Euro**  
(i. W. Fünfhundert Euro)

und

2. **der Beteiligte zu 2.** wird insoweit mit einem

### **Verweis**

belegt.

3. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. am 22. und 28. Dezember 2020 in den Eurex Produkten ODIV DEC21 120 PUT, OEDV DEC21 2100 CALL, OMWN DEC21 230 PUT, OSLS DEC21 80 PUT FESB DEC20 und OSLS DEC21 160 CALL mit insgesamt fünf Verstößen gegen 2.6 Abs. 3 Satz 2 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Danach ist die Eingabe eines Cross od. Pre-Arranged-Requests (=Trade-Request) ohne anschließenden entsprechenden fristgerechten Auftrag unzulässig.

Die Beteiligte zu 1. ist eine mittelbare 100 %-ige Tochter der mit Sitz in in . Die Bank hat eine Vollbanklizenz nach §1 Abs. 1 KWG und betreibt das Bankgeschäft mit institutionellen Kunden, Banken, Firmenkunden und Kunden der öffentlichen Hand.

Sie ist seit 26. November 2018 unter der Member-ID: xxxxx zum Börsenhandel an der Eurex, der Beteiligte zu 2., einer ihrer Händler, ist seit 19. Dezember 2019 als Börsenhändler zugelassen.

Beide Beteiligten waren bisher noch nicht in ein Sanktionsverfahren involviert.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe Request- Eingaben in den oben genannten Eurex-Produkten am 22. und 28. Dezember 2020 auf, die ohne anschließende entsprechende Aufträge innerhalb der vorgegebenen Zeit unter der ID des Beteiligten zu 2. erfolgten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

<b>Cross Request Without Order in Time</b>					
<b>Day</b>	<b>Time</b>	<b>Product</b>	<b>Member ID</b>	<b>Trader ID</b>	<b>Cross Request Size</b>
2020-12-22	11:57:21.875	ODIV DEC21 120 PUT	xxxxx	TRD000	1
2020-12-22	12:01:31.696	OEDV DEC21 2100 CALL	xxxxx	TRD000	1
2020-12-22	12:02:10.015	OMWN DEC21 230 PUT	xxxxx	TRD000	1
2020-12-22	12:28:48.334	OSLS DEC21 80 PUT	xxxxx	TRD000	1
2020-12-28	12:35:42.766	OSLS DEC21 160 CALL	xxxxx	TRD000	1

Insgesamt handelt es sich dabei um fünf Requests, die sich auf insgesamt fünf Kontrakte bezogen, bei denen die Eingabe der entsprechenden Aufträge nicht fristgerecht erfolgte.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 5. Januar 2021 unter Beifügung einer Auflistung der Trade-Requests legte die Beteiligte zu 1. in der Antwort vom 19. Januar 2021 die Hintergründe der Transaktionen dar. Die Trade- Requests seien von dem Händler auf Anforderung der , die mit ihrem Kunden die Vereinbarung getroffen habe, eingegeben worden. Die Eingabe der Aufträge sei wegen einer vorherigen Beratung mit einem Kollegen verzögert und dadurch nicht fristgemäß erfolgt. Der Händler sei daran erinnert worden, Aufträge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einzureichen.

Mit Schreiben vom 1. März 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Der Börsenhändler habe die fünf Aufträge nach den Requests nicht in der vorgegebenen Zeit eingegeben. Unerheblich seien dabei die Gründe für eine nicht rechtzeitige Auftragseingabe.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 24. März 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass der Händler durch die Eingaben von Trade-Requests ohne anschließende fristgerechte gegenläufige Orders zumindest fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 HB verstoßen habe. Ein zugelassener Börsenhändler müsse die Regelwerke der Eurex kennen und wissen, dass er nach der Eingabe von Trade-Requests innerhalb bestimmter Fristen entsprechende Orders eingeben werden müssen.

Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 30. März 2021 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 28. April 2021 erläuterten die Beteiligten das Verhalten dahingehend, dass der Händler seit Beginn seiner Zulassung bis Ende 2020 im Team für festverzinsliche Anlagen, Währungen und Rohstoffe tätig gewesen sei und dort zu keiner Zeit Cross-Trade-Requests eingegeben habe. Danach sei seine Aufgabe erweitert worden und die Eingabe der vier Trade-Requests am 22. Dezember 2020, die alle innerhalb eines Zeitfensters von ca. 30 Minuten eingegeben worden seien, seien seine ersten gewesen. Deshalb habe er sich bei einem Kollegen rückversichert und die 31-Sekunden-Frist versäumt. Am 28. Dezember 2020 habe er – immer noch relativ unerfahren mit Cross-Requests – seine Eingaben selbst überprüft und die 31-Sekunden-Frist zwischen Request und Ordereingabe um 4 Sekunden überschritten. Der Händler habe nicht beabsichtigt, die Regeln der Eurex zu umgehen. Die Beteiligte zu 1. habe eine Händlerschulung unter Betonung der Regularien des Handelsplatzes bereitgestellt und das zuständige Team sei an die spezifischen Regelungen und die Bedeutung ihrer Einhaltung erinnert worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen – Ordnungsgeld bzgl. der Beteiligten zu 1. und Verweis bzgl. des Beteiligten zu 2. - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler der Beteiligte zu 1. unter seiner persönlichen Benutzerkennung in 5 Fällen bzgl. insgesamt 5 Kontrakten in den Eurex Produkten ODIV DEC21 120 PUT, OEDV DEC21 2100 CALL, OMWN DEC21 230 PUT, OSLS DEC21 80 PUT FESB DEC20 und OSLS DEC21 160 CALL gegen das in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen (HB) geregelte Verbot von Trade-Requests ohne anschließende fristgerechte gegenläufige Orders verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit November 2018 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Dezember 2019 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: xxxxx TRD000.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen

zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 Handelsbedingungen ist eindeutig zu entnehmen, dass nach der Eingabe eines Trade-Requests innerhalb bestimmter Fristen, vorliegend spätestens innerhalb von 31 Sekunden, der entsprechende Auftrag einzugeben ist.

Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Die in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 Handelsbedingungen geregelten Fristen sichern die Überschaubarkeit des Handelns und dienen der Klarheit, zumal gemäß Satz 4 der Regelung ein Trade-Request ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig ist.

Am 22. und 28. Dezember 2020 kam es unstreitig zu insgesamt fünf Verstößen gegen die Fristenregelung in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB bzgl. fünf Kontrakten (siehe Aufstellung). Wobei nach dem unbestrittenen Vortrag der Beteiligten die Orders am 22. Dezember 2020 innerhalb von ca. 30 Minuten, die am 28. Dezember 2020 innerhalb von 35 Sekunden (Verzögerung von 4 Sekunden) eingegeben wurden.

Beide Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus – gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er wegen Beratung mit Kollegen im Anschluss an die Request-Eingabe und wegen ebenfalls nach der Request-Eingabe erfolgter Überprüfung in insgesamt fünf Fällen die Request-Taste aktivierte und anschließend unter Nichteinhaltung des in der Regelung bestimmten Zeitfensters verspätet gegenläufigen Orders eingegeben hat. Die Einhaltung der Request-Regeln und der Fristen war für ihn vermeidbar. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er die Regelung kennen und etwaige persönliche Unsicherheiten durch Kontaktaufnahme zu erfahreneren Händlerkollegen vor der Eingabe der Trade-Requests beseitigen können. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wachsenden Sorgfalt, bereits im Vorfeld Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches

Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die fünf Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 2 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. der Beteiligten zu 1. die Verhängung eines Ordnungsgeldes an der deutlich unteren Grenze und bzgl. des Beteiligten zu 2. den Ausspruch eines Verweises als Sanktionsmaßnahmen für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

#### Bzgl. des Beteiligten zu 2.

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines Eurex-Händlers vor, der zum Zeitpunkt des Verhaltens erst ein Jahr an der Eurex zugelassen und nach dem unwidersprochenen Vorbringen durch die Erweiterung seines Aufgabenbereiches Ende 2020 zum ersten Mal mit Crossing-Regeln und Trade-Requests befasst war. Er kann deshalb noch nicht als erfahrener Händler bezeichnet werden. Die vorliegenden Verstöße gegen die Cross- und Pre-Arranged-Regelungen deuten darauf hin, dass der Händler nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit den Regeln nachgekommen ist und seiner insoweit bestehenden Unsicherheit nicht vor seinen Eingaben entgegengetreten ist. Ihm kann allerdings nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Für vorsätzliches Agieren fehlen belastbare Anhaltspunkte. Zudem hat er die Verstöße nicht bestritten, durch die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Zudem handelt es sich um eine geringe Anzahl von Kontrakten an lediglich zwei Tagen. Allerdings kann die Fristüberschreitung am 22.

Dezember 2020 nicht mehr als minimal bezeichnet werden, wohingegen diejenige am 28. Dezember 2020 mit einer Verspätung von 4 Sekunden gering war.

Der Sanktionsausschuss hält die Verhängung eines Verweises, d.h. eine schriftliche Missbilligung des oben aufgezeigten Verhaltens als fehlerhaft für angemessen, um den Beteiligten zu 2. an die Pflichten eines Börsenhändlers zu erinnern.

#### Bzgl. der Beteiligten zu 1.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt – ebenfalls um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert. Sie hat die Verstöße zu keiner Zeit nicht in Abrede gestellt und an der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des Ordnungsgeldes im deutlich unteren Ordnungsgeldbereich ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, angemessen. Hier wurde die Anzahl der Verstöße (5), die Anzahl der Kontrakte (insgesamt 5), der Umstand, dass die Verstöße in relativ kurzem Zeitraum von etwas über 1 Woche erfolgt sind, berücksichtigt.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 500,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlicher Sanktionsmaßnahmen bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Der unterschiedlichen Maßnahmen liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass es der Beteiligten zu 1. obliegt, durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen - z. B. wiederholte Schulungen ihrer Händler -regelwidrige Trade-Requests zu verhindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.

Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main



Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland